Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937
1866

357 (30.12.1866) Bekanntmachung

Visual Library

Bekanntmachung.

Die Einführung von Postanweisungen im inneren Verkehr des Großherzogthums.

Mit höherer Genehmigung werden die bisherigen Vorschriften über baare Einzahlungen für den inneren Verkehr des Großherzogthums vom 1. Januar k. J. an aufgehoben und treten dafür vom gleichen Zeitpunkte an nachstehende Bestimmungen über die Vermittlung von Geldsendungen durch Postanweisungen in Wirksamkeit.

1. Anwendbarkeit der Postanweisungen.

Im inneren Verkehr des Großherzogthums können Zahlungen bis zum Betrage von 100 fl. einschließlich im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt (Expedition) am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt (Expedition) am Bestimmungsorte.

Die Einzahlung muß auf einen bestimmten Empfänger geschehen. Eine Uebertragung der Postanweisung auf einen Dritten sowie die Erhebung des Betrags bei einer andern Postanstalt, als jener des Adreßorts, ist unzulässig. Dagegen erfolgt bei verändertem Aufenthalts- oder Wohnorte des Adressaten die Nachsendung der Postanweisung innerhalb des badischen Postgebiets wie bei Briefpostgegenständen.

2. Formular zu Postanweisungen.

Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons nach nebenstehendem Formulare verwendet. Diese Formulare werden von den Postanstalten dem Publikum während der festgesetzten Dienststunden am Briefpostschalter unentgeltlich verabfolgt.

3. Ausfüllung des Formulars.

Die Ausfüllung der Vorderseite des Formulars zur Postanweisung — mit Ausnahme der unteren, für die Vormerkungen der Aufgabspoststelle bestimmten Abtheilung — liegt dem Absender ob. Nach Maßgabe des Vordrucks muß der eingezahlte Betrag in Gulden und Kreuzern in Zahlen und für die Gulden außerdem noch in Buchstaben ausgedrückt und die Adresse des Empfängers nebst Bestimmungsort genau und deutlich angegeben werden. Abänderungen in den Angaben der Geldbeträge sind unzulässig.

Die Ausfüllung des dem Adreßraume links beigefügten Coupons ist dem Absender freigestellt. Derselbe ist demnach zur Angabe oder Beisetzung seines Namens nicht verbunden. Andere als durch das Formular vorgezeichnete Zusätze dürfen nicht beigefügt werden.

4. Bedingung bei der Annahme.

Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt werden. Sofern der Einlieferer die Absendung eines auf die Zahlung bezüglichen Briefes für erforderlich erachtet, muß der Brief als eine selbstständige Sendung in gewöhnlicher Weise zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben werden und unterliegt, bei durchweg abgesonderter Behandlung von der Postanweisung, lediglich den für Briefe geltenden Bestimmungen.

5. Gebühr.

Für jede Postanweisung ist bis zum Betrage von 100 fl. einschließlich im ganzen Umfang des Großherzogthums ohne Unterschied der Entfernung eine gleichmäßige Gebühr von 6 kr. zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr hat durch den Absender mittelst Freimarken zu geschehen, welche an der hiefür bestimmten Stelle des Formulars aufzukleben sind. Portofreithum findet beim Postanweisungsverfahren nicht statt.

6. Vertragsverbindlichkeit der Postverwaltnng.

Bei Aufgabe einer Postanweisung wird dem Absender ein auf den eingezahlten Betrag lautender Einlieferungsschein unentgeltlich verabfolgt und für die eingezahlten Beträge in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Geldsendungen. Demgemäß erlischt die Haftpflicht der Postverwaltung nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet.

Wenn eine dem Adressaten behändigte Postanweisung demselben vor Empfangnahme des Geldbetrags abhanden kommen sollte, so hat der Adressat zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benützung derselben zunächst der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen. Diese hat die Anmeldung des Verlustes sofort dem Anmeldenden schriftlich zu bestätigen, bei etwaiger Vorlage der als verloren angegebenen Postanweisung aber die Zahlung bis auf Weiteres auszusetzen. Sache des Adressaten ist es, durch Vermittlung des Absenders bei der Postanstalt am Aufgabeorte die Uebersendung eines Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Geldbetrags zu erwirken. Das Duplicat hat der Absender in gewöhnlicher Weise auszufertigen, als solches zu bezeichnen, und mit dem bei Einzahlung der abhanden gekommenen Postanweisung empfangenen Einlieferungsscheine und unter Vorlage der Nachweise über den eingetretenen Verlust der ursprünglichen Postanweisung sowie der vorgedachten schriftlichen Beurkundung der Poststelle am Adreßorte der Aufgabspostanstalt vorzulegen.

Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt gebührenfrei.

7. Recommandation; Rückscheine.

Das Verfahren der Recommandation sowie der Beschaffung von Rückscheinen (Retour-Recepisse) findet bei dem Postanweisungsverkehre keine Anwendung.

8. Bestellung der Postanweisungen.

Die Bestellung der Postanweisungen an die Adressaten erfolgt gleich den recommandirten Briefpostsendungen durch die Briefträger und Landpostboten gegen Bescheinigung.

Poste restante adressirte Postanweisungen werden nur auf vollständig genügende Legitimation des Adressaten verabfolgt.

Soll die Bestellung durch Expressen erfolgen, so hat der Absender dieses Verlangen auf die Adresse der Postanweisung durch die Bemerkung „per Expressen" besonders auszudrücken und für die expresse Bestellung den Botenlohn wie für frankirte Expreßbriefe bei der Aufgabe zu entrichten.

9. Auszahlung des Geldbetrags der Postanweisungen.

Behufs der Auszahlung des angewiesenen Betrags hat der Adressat die auf der Rückseite der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Ortes und Datums, sowie durch Beifügung seiner Namensunterschrift zu vollziehen.

Die Auszahlung erfolgt an den Ueberbringer durch die Expedition am Adreßorte oder, wenn keine Expedition am Adreßorte sich befindet, durch die dem Bestellbezirke angehörige Expedition gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten vor der Rückgabe davon getrennt und zurückbehalten werden.

10. Bedingung bei der Auszahlung.

Die Auszahlung findet in der Regel sofort bei Vorlage der quittirten Postanweisung statt. Stehen jedoch der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

11. Vorlage der Postanweisungen.

Die Vorlage der Postanweisung bezw. die Erhebung des Geldbetrags bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet oder, insofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Ebenso werden die poste restante adressirten Postanweisungen, welche innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einlieferung an die Postanstalt des Bestimmungsorts gerechnet, nicht abverlangt worden sind, an die Aufgabspostanstalt als unbestellbar zurückgesendet.

12. Nachsendung; Rücksendung.

Die Nachsendung von Postanweisungen wegen veränderten Aufenthalts- oder Wohnorts des Adressaten ist nur zwischen badischen Postanstalten zulässig und eine Gebühr dafür nicht zu berechnen.

Unbestellbare Postanweisungen werden an den Aufgabeort zurückgeleitet und ist dafür ebenfalls keine Gebühr zu berechnen. Der Geldbetrag wird dem Absender, falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der bei der Aufgabe entrichteten Anweisungsgebühr findet jedoch nicht statt.

Carlsruhe, den 26. Dezember 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

(Vorderseite.) Formular für Postanweisungen.

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Striche abgetrennt und als Beleg zurückbehalten werden.)

_____ fl. _____ kr.

_____ Thlr. _____ Sgr. _____ Pf.

Name und Wohnort des Absenders:

Die Zahlung bezieht sich auf:
meinen Brief vom _____
Ihren Brief vom _____
Ihre Rechnung vom _____
Littr. Fol.
Nr.
Actenzeichen:

Deutscher Postverein.

Großherzoglich Badischer Postbezirk.

Post-Anweisung

auf die Summe von Gulden Kreuzer.

Zu wiederholen (die Gulden in Buchstaben).

_____ fl. _____ kr.

_____ Thlr. _____ Sgr. _____ Pf.

An _____

Bestimmungsort: _____
Wohnung des Empfängers, wenn sie mit Sicherheit angegeben werden kann.

Zum Aufkleben der Freimarken.

Post-Annahme-Stempel.

Post-Vermerk. Unter Nr. _____ eingetragen durch:

Aufgabebezirk: Baden. Aufgabeort: _____ den _____ten _____ 186

(Rückseite.)

Quittung des Adressaten.

Den umstehenden Betrag aus der Postkasse richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift.

(Ort) _____ den _____ten _____ 186

Post-Ankunfts-Buch. Nr.

(Name) _____

Post-Ausgabe-Stempel.

Bemerkungen für den Gebrauch der Post-Anweisungen.

1. Diese Formulare werden durch die Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt.
2. Die Gebühr ist vom Absender zu berichtigen.
3. In dem Coupon kann der Absender den Geldbetrag, seinen Namen und Wohnort, das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Littera, das Factum und die Nummer eines Contos oder Beleges, sowie ein Actenzeichen angeben. Andere Angaben dürfen nicht gemacht werden.
4. Der Adressat erhebt bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte den Betrag auf Grund der obigen vollzogenen Quittung; die Erhebung muß längstens binnen 14 Tagen nach Zustellung der Post-Anweisung erfolgen.
5. Reichen die Geldmittel der Postkasse zur sofortigen Auszahlung der Beträge nicht aus, so kann die Zahlung erst nach Beschaffung der erforderlichen Geldmittel verlangt werden.
6. Die Post ertheilt über die Post-Anweisung unentgeltlich einen Einlieferungsschein und haftet für die Beträge in dem Umfange wie für Geldsendungen.

Karlsruhe. — Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.